



Abteilung 10

An alle Bezirkshauptmannschaften
- Forstfachreferate-
in der Steiermark
mit Ausnahme von Fürstenfeld und Radkersburg

Landesforstdirektion

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Heinz LICK
Tel.: (0316) 877-4534
Fax: (0316) 877-4520
E-Mail: landesforstdirektion@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT10-F-28K1/2012-1-2

Graz, am 29. November 2012

Ggst.: Runderlass-Katastrophenschaden - Entschädigung für Schäden an
Wald bzw. Waldbodenverlust und privaten Forststraßen und
Forstbrücken für Ereignisse nach dem 01.10.2012
kurz: Runderlass Entschädigung Katastrophenfond für Schäden
an Wald und Forststraßen 2012

Einleitung

Gemäß der *Richtlinie für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens nach Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften im Bundesland Steiermark*, gültig ab 1. Jänner 2012, sind Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen physischer (natürlicher) und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind, entschädigungsfähig. Für Schäden an Wald bzw. Waldbodenverlust und Schäden an privaten Forststraßen und privaten Forstbrücken regelt der gegenständliche Erlass mit den vorliegenden Schadenserhebungsformularen sowie den dazugehörigen Tabellen nunmehr die Details für die Erfassung und Schätzung der Schäden **für Ereignisse nach dem 01.10.2012.**

Fristen:

- Die Meldung des Schadens hat von den Geschädigten binnen 6 Monate nach Schadenseintritt bei der zuständigen Gemeinde zu erfolgen und ist online möglich.
- Die mit 01. Oktober 2012 eingetretenen Schäden können somit noch bis zum 31. März 2013 eingereicht werden.
- Für Schäden der Schadensart 03 (Schäden an Wald bzw. Waldbodenverlust) muss die Schadensabgeltung spätestens am Ende des 1. Jahres nach Schadenseintritt abgeschlossen sein. (z.B. Schaden 01.10.2012 – Fristende für Schadensabwicklung 30.09.2013) Nur in begründeten Fällen und nach Absprache mit der Landesforstdirektion können Ausnahmen von dieser Frist akzeptiert werden.

- Für die Schadensart 06 gilt die Frist von 3 Jahren ab Datum des Schadenseintrittes. z.B. Schaden 15. Oktober 2012 – Fristende für Schadensabwicklung 14. Oktober 2015)

Formulare:

- Für die Abwicklung der Entschädigungen aus dem Katastrophenfond für die Schadensarten 03 und 06 sind ausschließlich die Online-Formulare bzw. die dem Runderlass beigefügten Formblätter zu verwenden. Die Formulare „Privatschadensausweis“ und „Verpflichtungserklärung“ stehen im Internet unter der Adresse www.agrar.steiermark.at → Leistungen von A-Z → Katastrophenfond im ersten Fall als Online-Formular und im 2. Fall als Download bereit.

1. Schäden an Wald bzw. Waldbodenverlust – Schadensart 03

Bei den in den Tabellen ermittelten Entschädigungssätzen handelt es sich um Modellkalkulationen, denen ausgewählte durchschnittliche Parameter zu Grunde gelegt sind. Damit ist es mit relativ einfachen Erhebungen möglich, einen dem jeweiligen Schadereignis entsprechenden Schadensbetrag aus der Tabelle zu entnehmen. Eingangsgrößen sind die geschädigte Waldfläche, Bestockungsgrad, Holzerntekosten, Baumart, Alter, Bonität, Holzwertung, Holzpreis und Korrekturfaktoren für unterlassene notwendige Waldpflege, Nutzung zur Unzeit sowie für standortwidrige Fichten- und Kiefernbestände. Die Bewertung erfolgt mittels Bestandeskostenwert, Alterswertfaktoren und durchschnittlichen Erlösen. Zusätzlich werden Aufwendungen für die Konservierung von Sägerundholz in Holznasslagern oder Folienlagern bei der Entschädigung berücksichtigt.

1.1. Schäden an Wald (Waldschäden):

Erfasst werden Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel entstanden sind.

Schäden an Waldflächen, welche durch Hangrutschungen entstehen und die an Forststraßen abbrechen sind nur dann entschädigungsfähig, wenn die Rutschung nicht durch eine mangelhafte Bauausführung der Forststraße wie insbesondere

- auf eine mangelhafte Ausführung des Forststraßenfußes
- auf einen unzureichenden Materialtransport im Zuge der Errichtung der Forststraße und damit verbundener nicht fachgerechter Ablagerung im Bereich der talseitigen Böschung
- sowie Vernachlässigung der laufenden Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Wasserableitung begünstigt wurde.

Die beiliegenden Tabellen enthalten den Schaden am betroffenen Bestand getrennt nach Nadelholz (Fichte, Tanne, Lärche, Zirbe) und Laubholz (Edellaubhölzer wie Buche, Eiche, Ahorn, Esche, Ulme, Linde). Für Kiefer und sonstige Nadelhölzer gilt, dass 50% der Schadenssumme für Fichte als Schadenssumme festgelegt werden. Für sonstige Laubhölzer (für gewöhnlich nicht für Sägeholzproduktion geeignet) wird die Schadenshöhe mit höchstens 1000,-€/ha festgelegt.

Bei den ausgewiesenen Beträgen werden die Hiebsunreife, die erhöhten Holzerntekosten sowie die durch Bruch bedingte Holzwertung und bei jungen Beständen der Bestandeskostenwert sowie die entsprechenden Räumungskosten berücksichtigt.

Randschäden werden aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Bedeutung nicht berücksichtigt.

Folgende Voraussetzungen und Bedingungen gelten für die Schadensart 03 – Schäden an Wald:

1. Antragsberechtigung

Natürliche (Physische) und juristische Personen (Agrargemeinschaften u. a.) mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde).

2. Schadensmeldung

Die Geschädigten haben spätestens 6 Monate nach Schadenseintritt ihren Schaden im zuständigen Gemeindeamt zu melden bzw. online einzubringen. Die Formulare „Privatschadensausweis“ und „Verpflichtungserklärung“ stehen im Internet unter der Adresse www.agrar.steiermark.at → Leistungen von A-Z → Katastrophenfond im ersten Fall als Online-Formular und im 2. Fall als Download bereit.

3. Flächenausmaß in Hektar:

Die einzelne Schadensmindestfläche eines Geschädigten hat 0,3 ha zu betragen. Bei Betrieben mit einer Waldflächengröße kleiner oder gleich 400 ha (Waldfläche in der Steiermark) können die Einzelschadensflächen ab einem Mindestausmaß von 0,10 ha berücksichtigt werden. Die maximale Entschädigungssumme je Geschädigten und Schadereignis beträgt €150.000,- und bezieht sich ausschließlich auf Bestandesschäden.

Bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann die Obergrenze der Entschädigungssumme bzw. des Entschädigungsprozentsatzes über Vorschlag der Landesforstdirektion mit Entscheidung des/der für die Katastrophenfonds-Richtlinie zuständigen Landesrates/Landesrätin im Einzelfall angepasst werden.

Ein Bestand muss nicht zu 100% geworfen oder gebrochen sein. Als Schadensfläche gilt bereits, wenn durch das Schadereignis die Bestockung zumindest um 3/10 abgenommen hat und maximal 5/10 der vollen Bestockung verbleiben. Restbestockungen bis 3/10 werden einer Kahlfäche gleichgestellt, da eine Flächenräumung oft unvermeidbar ist bzw. damit gerechnet werden muss, dass der Restbestand im Laufe der nächsten Jahre weiter geschädigt wird und diese Aufräumungsarbeiten mit erhöhten Kosten verbunden sind.

Beurteilungsgrundlage der Berechnung der Schadenshöhe ist die Verringerung des Bestockungsgrades.

4. Schadensfeststellung

Von der Gemeinde werden die Privatschadensausweise elektronisch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet. Das Schadensausmaß wird von den Forstaufsichtsorganen des Behördenforstdienstes erhoben.

5. Entschädigungssumme

Die Entschädigungssumme pro Hektar betroffener Fläche wird nur unter der Bedingung gewährt, dass das Schadholz ehest möglich aufgearbeitet und die forstgesetzlichen Bestimmungen insbesondere Forstschutz (Borkenkäfergefahr) eingehalten werden. Das bedingt, dass zumindest innerhalb eines Jahres nach Datum des Schadenseintrittes alles Schadholz ordnungsgemäß aufgearbeitet bzw. entsprechend bekämpfungstechnisch behandelt sein muss, sodass von diesem Holz keine Gefahr hinsichtlich Forstschutz ausgeht. Die Mindestschadenssumme ist richtliniengemäß mit € 1.000,- festgesetzt, wobei der Beihilfeprozentsatz 30% beträgt. Im Falle, dass die Mindestkriterien (Mindestschadensfläche

0,3 ha, Mindestschadenssumme € 1000,-) für eine Entschädigung nicht erreicht werden, ist der/die Geschädigte zu befragen, ob zum selben Schadereignis und zur selben Schadensart noch in anderen Gemeinden der Steiermark Schadensmeldungen erfolgt sind. Gegebenenfalls sind dann vom Sachverständigen die Unterlagen an das dort zuständige Forstaufsichtsorgan weiterzuleiten, damit eine abschließende Beurteilung der Entschädigungsfähigkeit bzw. Entschädigungshöhe erfolgen kann. Der eigene PSA wird mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „Anmerkungen“ als „abgelehnt“ abgelegt. Beim anderen PSA wird diese Schadenssumme aufaddiert und in der Spalte „Anmerkungen“ ein entsprechender Hinweis eingetragen. BesitzerInnen von Schadensflächen, welche die vorgeschriebenen Mindestkriterien nicht erfüllen, sind von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich über den Grund der Ablehnung zu verständigen.

6. Schadenserhebungsformular

Nach der erfolgten Schadenserhebung (mittels beiliegendem Erhebungsblatt) hat der/die zuständige Sachverständige die Schadenssumme in den elektronischen Privatschadensausweis einzugeben. Gleichzeitig sind die Erhebungsdaten in die vorgesehene Excel-Datei ein zu tragen und als Beilage dem elektronischen Akt anzuschließen. Die genauen Ausfüllhilfen sind dem Beiblatt zum Erhebungsformular zu entnehmen. Fälle mit Schadenseintritt vor dem 01.01.2012 müssen noch in die bis dahin gültigen Excel-Dateien (KatschBV) eingegeben werden. Fälle mit Schadenseintritt zwischen dem 01.01.2012 und 30.09.2012 müssen in die Excel-Dateien KatschBV2012 eingegeben werden. Für alle Fälle ab Schadenseintrittsdatum 01.10.2012 gelten die Dateien mit der Bezeichnung KatschBVab01102012. Die Schadflächen sind in REFORST zu verorten. Die unterzeichneten Erhebungsblätter samt Verpflichtungserklärung verbleiben in der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft. Die Weiterleitung des Aktes zur Auszahlung darf erst nach der ordnungsgemäßen Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnischen Behandlung (Forstschutzbestimmungen) erfolgen.

7. Abwicklung der Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe (30% der ermittelten Schadenssumme) erfolgt, nach fachlicher und rechnerischer Prüfung in der A10-Landesforstdirektion, durch die A10 direkt auf die Konten der Geschädigten.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Entschädigungszahlungen besteht nicht.

1.2. Dauernder Waldbodenverlust:

Bei dauerndem Waldbodenverlust ist zusätzlich zur Entschädigung nach den Kriterien für *Schäden an Wald* eine Entschädigung aus dem Katastrophenfonds dann möglich, wenn über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren der Waldboden durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung oder Bergsturz verloren geht. Bereiche, die periodisch von Hochwasser und Muren betroffen sind, fallen nicht unter die Bestimmungen über dauernden Waldbodenverlust und sind daher nicht zu entschädigen.

Die Berechnung des Schadens erfolgt durch Diskontierung der auf dieser Fläche entgangenen jährlichen Erträge. Der Diskontierungszeitraum beträgt 25 Jahre, als Zinsfuß werden 3% unterstellt.

Die Entschädigungshöhe liegt bei 30% des berechneten Schadens.

Um die Erhebungsarbeiten möglichst einfach zu halten, fließen in die Schadensberechnungen neben dem betroffenen Flächenausmaß lediglich der Bestockungsgrad, Baumartenanteile, Bonität und Bringungsverhältnisse ein.

Folgende Voraussetzungen und Bedingungen gelten für die Schadensart 03 – dauernder Waldbodenverlust:

1. Antragsberechtigung

Natürliche (Physische) und juristische Personen (Agrargemeinschaften u. a.) mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde).

2. Schadensmeldung

Die Geschädigten haben spätestens 6 Monate nach Schadenseintritt ihren Schaden im zuständigen Gemeindeamt zu melden bzw. online einzubringen. Die Formulare „Privatschadensausweis“ und „Verpflichtungserklärung“ stehen im Internet unter der Adresse www.agrar.steiermark.at → Leistungen von A-Z → Katastrophenfond im ersten Fall als Online-Formular und im 2. Fall als Download bereit.

3. Flächenausmaß in Hektar

Die einzelne Schadensmindestfläche eines Geschädigten hat 0,3 ha zu betragen. Bei Betrieben mit einer Waldflächengröße kleiner oder gleich 400 ha (Waldfläche in der Steiermark) können die Einzelschadensflächen ab einem Mindestausmaß von 0,10 ha berücksichtigt werden. Der Entschädigungsbetrag wird für die Ermittlung der Entschädigungsobergrenze von Euro 150.000,- nicht berücksichtigt.

4. Schadensfeststellung

Von der Gemeinde werden die Privatschadensausweise elektronisch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet. Das Schadensausmaß wird von den Forstaufsichtsorganen des Behördenforstdienstes erhoben.

5. Entschädigungssumme

Die Entschädigungssumme pro Hektar betroffener Fläche wird nur unter der Bedingung gewährt, dass das Schadholz ehest möglich aufgearbeitet und die forstgesetzlichen Bestimmungen insbesondere Forstschutz (Borkenkäfergefahr) eingehalten werden. Das bedingt, dass zumindest innerhalb eines Jahres nach Datum des Schadenseintrittes alles Schadholz ordnungsgemäß aufgearbeitet bzw. entsprechend bekämpfungstechnisch behandelt sein muss, sodass von diesem Holz keine Gefahr hinsichtlich Forstschutz ausgeht. Die Mindestschadenssumme ist richtliniengemäß mit € 1.000,- festgesetzt, wobei der Beihilfeprozentsatz 30% beträgt. Im Falle, dass die Mindestkriterien (Mindestschadensfläche 0,3 ha, Mindestschadenssumme € 1000,-) für eine Entschädigung nicht erreicht werden, ist der/die Geschädigte zu befragen, ob zum selben Schadereignis und zur selben Schadensart noch in anderen Gemeinden der Steiermark Schadensmeldungen erfolgt sind. Gegebenenfalls sind dann vom Sachverständigen die Unterlagen an das dort zuständige Forstaufsichtsorgan weiterzuleiten, damit eine abschließende Beurteilung der Entschädigungsfähigkeit bzw. Entschädigungshöhe erfolgen kann. Der eigene PSA wird mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „Anmerkungen“ als „abgelehnt“ abgelegt. Beim anderen PSA wird diese Schadenssumme aufaddiert und in der Spalte „Anmerkungen“ ein entsprechender Hinweis eingetragen. BesitzerInnen von Schadensflächen, welche die vorgeschriebenen Mindestkriterien nicht erfüllen, sind von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich über den Grund der Ablehnung zu verständigen.

6. Schadenserhebungsformular

Nach der erfolgten Schadenserhebung (mittels beiliegendem Erhebungsblatt) hat der/die zuständige Sachverständige die Schadenssumme in den elektronischen Privatschadensausweis einzugeben. Gleichzeitig sind die Erhebungsdaten in die vorgesehene Excel-Datei ein zu tragen und als Beilage dem elektronischen Akt anzuschließen. Die genauen Ausfüllhilfen sind dem Beiblatt zum Erhebungsformular zu entnehmen. Fälle mit Schadenseintritt vor dem 01.01.2012 müssen noch in die bis dahin gültigen Excel-Dateien (KatschBV) eingegeben werden. Fälle mit Schadenseintritt zwischen dem 01.10.2012 und 30.09.2012 müssen in die Excel-Dateien KatschBV2012 eingegeben werden. Für alle Fälle ab Schadenseintrittsdatum 01.10.2012 gelten die Dateien mit der Bezeichnung KatschBVab01102012. Die Schadflächen sind in REFORST zu verorten. Die unterzeichneten Erhebungsblätter samt Verpflichtungserklärung verbleiben in der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft. Die Weiterleitung des Aktes zur Auszahlung darf erst nach der gegebenenfalls notwendigen ordnungsgemäßen Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnischen Behandlung (Forstschutzbestimmungen) erfolgen.

7. Abwicklung der Auszahlung

Die Auszahlung der Entschädigung (30% der ermittelten Schadenssumme) erfolgt, nach fachlicher und rechnerischer Prüfung in der A10-Landesforstdirektion, durch die A10 direkt auf die Konten der Geschädigten.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Entschädigungszahlungen besteht nicht.

1.3. Einlagerung von Rundholz in Nass- oder Folienlagern

In Zeiten von Katastrophen können Nass- oder Folienlager den Holzmarkt entlasten und zu einer Stabilisierung des Holzpreises und damit zur Minderung eines weiteren Wertverlustes beitragen. Da eine geringe Entwertung des Holzes guter Qualität bei langer Lagerdauer als auch die erhöhten Transportkosten sowie der Betrieb des Lagers in der Berechnung der Waldschäden nicht berücksichtigt sind, werden die Kosten für die Konservierung des Holzes in Nass- oder Folienlagern mit 15,- € pro Festmeter festgesetzt.

Die Entschädigungshöhe liegt bei 30% der Bemessungsgrundlage (entspricht 4,50 € je Festmeter eingelagerter Holzmenge) und wird bei dem/der WaldbesitzerIn entschädigt. Dazu ist die Erfassung der tatsächlich eingelagerten Menge im Erhebungsformular ein zu tragen.

Der Entschädigungsbetrag wird für die Ermittlung der Entschädigungsobergrenze von 150.000,- nicht berücksichtigt.

2. Schäden an privaten Forststraßen und Forstbrücken – Schadensart 06

Die Vergabe von Mitteln aus dem Katastrophenfond ist ausschließlich auf Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Katastrophenschäden zu beschränken, wobei als außergewöhnlich ein Schaden angesehen wird, wenn mit dem Eintritt des betreffenden Ereignisses nicht in kurzen Intervallen gerechnet werden muss. Da erfahrungsgemäß bei nicht ordnungsgemäßer Instandhaltung der Forststraßen insbesondere der Wasserableitung vermehrt Schäden auch bei kleineren Niederschlagsereignissen auftreten, wird empfohlen, die jeweiligen WaldbesitzerInnen schriftlich darauf hinzuweisen, dass bei nicht ordnungsgemäßer

Behebung der Missstände für die betroffene Forststraße im Schadensfall kein Entschädigungsanspruch aus dem Katastrophenfond besteht.

Bei der Umsetzung der Richtlinie wird auf die Abgrenzung von Forststraßen gegenüber Traktor- bzw. Rückewegen verwiesen. So sind Schäden lediglich an jenen Forststraßen entschädigungsfähig, welche unter technischen Gesichtspunkten auch als Lkw-befahrbare Forststraße angesprochen werden können. Schäden an Forststraßen, bei denen aufgrund der Lage (z.B. Grabenwege im Überschwemmungsbereich des Mittelwassers von Bächen) angenommen werden muss, dass diese auch bei kleineren Ereignissen in Mitleidenschaft gezogen werden können, sind ebenfalls nicht entschädigungsfähig.

Rechnungen:

- Bezugnehmend auf die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in Verbindung mit den aktuellen Richtlinien betreffend *Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark* sind bei sämtlichen Privatschadensausweisen, welche nun über das Portal „Katsch-BV“ abgewickelt werden, die entwerteten, eingescannten Rechnungen und Einzahlungsnachweise als Anhang dem PSA hinzuzufügen.
- Als Berechnungsgrundlage für die Gewährung der Beihilfe für **Vorsteuerabzugsberechtigte** (die gilt auch für pauschalierte Betriebe) ist der Rechnungsbetrag **exklusive Umsatzsteuer**, abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) heranzuziehen. Als **nicht Vorsteuerabzugsberechtigte** im Zusammenhang mit Schäden an Forststraßen und Brücken gelten **nur forstliche Bringungsgenossenschaften**.

Eigenleistungsbestätigung:

- Die Aufstellung über die Eigenleistungen ist von den Sachverständigen im Zuge der Kontrolle vor Ort auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu prüfen und mit Unterschrift die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen. Diese Aufstellung ist gleichsam den Rechnungen eingescannt als Anhang dem PSA beizufügen. Für die Anerkennung von Eigenleistungen sind die Richtsätze der ÖKL-Richtlinie anzuwenden.

2.1. Schäden an privaten Forststraßen und Forstbrücken

1. Antragsberechtigung

Natürliche (Physische) und juristische Personen (Agrargemeinschaften u. a.) mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde). Bei Interessentwegen ist der Anteil der Gebietskörperschaften (da nicht entschädigungsfähig) abzuziehen. Der Anteil der Gebietskörperschaft muss am Erhebungsblatt ersichtlich sein.

2. Schadensmeldung

Die Geschädigten haben spätestens 6 Monate nach Schadenseintritt ihren Schaden im zuständigen Gemeindeamt zu melden bzw. online einzubringen. Grundsätzlich ist jede geschädigte Forststraße gesondert anzuführen. Die Formulare „Privatschadensausweis“ und „Verpflichtungserklärung“ stehen im Internet unter der Adresse www.agrar.steiermark.at → Leistungen von A-Z → Katastrophenfond im ersten Fall als Online-Formular und im 2. Fall als Download bereit.

3. Schadensfeststellung

Von der Gemeinde werden die Privatschadensausweise elektronisch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet. Das Schadensausmaß wird von den Forstaufsichtsorganen des Behördenforstdienstes erhoben.

4. Entschädigungssumme

Der/Die Geschädigte hat die Sanierung so rechtzeitig durchzuführen und dem Forstfachreferat der Bezirkshauptmannschaft zu melden, dass bis spätestens 3 Jahre ab Datum des Eintritt des Schadens die Unterlagen an die ABT10-Landesforstdirektion zur Auszahlung vorgelegt sind, ansonsten die Entschädigungsbeiträge verfallen. Die Mindestschadenssumme ist richtliniengemäß mit € 1.000,- festgesetzt, wobei der Beihilfeprozentsatz 30% beträgt. Im Falle, dass die Mindestkriterien für eine Entschädigung nicht erreicht werden, ist der/die Geschädigte zu befragen, ob zum selben Schadereignis und zur selben Schadensart noch in anderen Gemeinden der Steiermark Schadensmeldungen erfolgt sind. Gegebenenfalls sind dann vom Sachverständigen die Unterlagen an das dort zuständige Forstaufsichtsorgan weiterzuleiten, damit eine abschließende Beurteilung der Entschädigungsfähigkeit bzw. Entschädigungshöhe erfolgen kann. Der eigene PSA wird mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „Anmerkungen“ als „abgelehnt“ abgelegt. Beim anderen PSA wird diese Schadenssumme aufaddiert und in der Spalte „Anmerkungen“ ein entsprechender Hinweis eingetragen. BesitzerInnen von Schadensflächen, welche die vorgeschriebenen Mindestkriterien nicht erfüllen, sind von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich über den Grund der Ablehnung zu verständigen. Der Entschädigungsbetrag wird für die Ermittlung der Entschädigungsobergrenze von 150.000,- nicht berücksichtigt.

Weiter ist es zulässig, alle geschädigten Forststraßen einer/eines Geschädigten, welche in einer Gemeinde bzw. einen Forstaufsbereich liegen in einem Privatschadensausweis zusammenzufassen. Die Nachvollziehbarkeit der Schadenszuordnung muss aber aus den Unterlagen im Akt eindeutig gewährleistet sein.

5. Schadenserhebungsformular

Nach der erfolgten Schadenserhebung und Prüfung der Unterlagen auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit und der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (mittels beiliegendem Erhebungsblatt) hat der/die zuständige Sachverständige die Schadenssumme in den elektronischen Privatschadensausweis einzugeben. Gleichzeitig sind die Erhebungsdaten samt Rechnungen, Einzahlungsnachweisen inkl. Eigenleistungsaufstellung als Beilagen dem elektronischen Akt anzuschließen. Die genauen Ausfüllhilfen sind dem Beiblatt zum Erhebungsformular zu entnehmen. Die unterzeichneten Erhebungsblätter samt Verpflichtungserklärung verbleiben in der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft. Die Weiterleitung des Aktes zur Auszahlung darf grundsätzlich erst nach Abschluss der Sanierung erfolgen und ist auf dem Erhebungsblatt zu bestätigen.

6. Abwicklung der Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe (30% der ermittelten Schadenssumme) erfolgt, nach fachlicher und rechnerischer Prüfung in der A10-Landesforstdirektion, durch die A10 direkt auf die Konten der Geschädigten.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Entschädigungszahlungen besteht nicht.

2.2. Sanierung von Forststraßen nach Waldschadensereignissen

Für die Sanierung von Forststraßen, über denen ein Vielfaches des jährlichen Einschlages im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Waldschadensereignis abgeführt worden ist bzw. welche zur Ermöglichung der raschen Abfuhr des Schadholzes zwischendurch geschottert werden mussten, ist eine Entschädigung aus dem Katastrophenfond möglich.

Die Entschädigungshöhe liegt bei 30 % der anerkannten Kosten. Der Entschädigungsbetrag wird für die Ermittlung der Entschädigungsobergrenze von 150.000,- nicht berücksichtigt.

Die Geschädigten haben spätestens 6 Monate nach Abschluss der Holzabfuhr (somit 1 ½ Jahre nach Schadenseintrittsdatum) ihren Schaden im zuständigen Gemeindeamt zu melden bzw. online einzubringen. Grundsätzlich ist jede Forststraße gesondert anzuführen. Ansonsten erfolgt die Abwicklung der Entschädigung analog der Abwicklung für „Schäden an privaten Forststraßen und Forstbrücken“.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Entschädigungszahlungen besteht nicht.

Dieser Erlass ist für die Abwicklung von Katastrophenschäden mit Schadenseintrittsdatum ab 01.10.2012 gültig. Für alle Fälle vor diesem Zeitraum gelten die Bestimmungen der jeweiligen Richtlinie und bisherigen Erlässe zur Schadensabwicklung von Katastrophenschäden sinngemäß.

Für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V.

(Dipl.-Ing. Michael Luidold)
Landesforstdirektor

Beilage: Erhebungsblatt Waldschäden samt Beiblatt
Erhebungsblatt Waldbodenverlust samt Beiblatt
Verpflichtungserklärung (online abrufbar)
Schadenstabellen für dauernden Waldbodenverlust sowie Nadelholz und Laubholz
Excelldateien für die Dateneingabe nur per mail bzw. auf Ordner „Service“ bereitgestellt

Verteiler: ABT10 - Ing. Tomann zur EDV-Bearbeitung Erlasssammlung A10
ABT 1 zur Aufnahme in die Erlasssammlung
Frau Zach